



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)
Punkt 4 a) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

**Übereinkommen über die Internationale Beförderung von gefährlichen
Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte Verordnung (ADN)^{1, 2}**

**Entwurf für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung**

Anmerkung des Sekretariats

Einleitung

1. Der Sicherheitsausschuss könnte die Arbeitsergebnisse der gemeinsamen Tagung RID/ADR/ADN prüfen, die in ihrer Frühjahr Sitzung 2014 ausgearbeitet wurden (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134 und Add.2).
2. In ihrer 96. Sitzung im Mai 2014, hat die Arbeitsgruppe WP15 eine Liste mit weiteren Änderungen zum ADR beschlossen, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen (ECE/TRANS/WP.15/222/Corr.1 und ECE/TRANS/WP.15/222/Add.1).

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94; ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/35 verteilt.

3. Dieses Dokument enthält die Änderungen, die auch für das ADN zutreffend sind.

ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134/Add.2

A. Änderungen zu Dokument ECE/ADN/27:

Kapitel 3.3

3.3.1 **SV 594** erhält folgenden Wortlaut:

„**594** Folgende Gegenstände, die nach den im Herstellungsland angewendeten Vorschriften hergestellt und befüllt werden, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN:

- a) UN 1044 Feuerlöscher, die mit einem Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung versehen sind, wenn:
- sie in einer starken Außenverpackung verpackt sind oder
 - es sich um große Feuerlöscher handelt, die der Sondervorschrift für die Verpackung PP 91 der Verpackungsanweisung P 003 des Unterabschnitts 4.1.4.1 entsprechen;
- b) UN 3164 Gegenstände unter pneumatischem oder hydraulischem Druck, die gegenüber der Beanspruchung durch den Innendruck des Gases aus Gründen der Kraftübertragung, ihrer Formsteifigkeit oder der Fertigungsnormen überdimensioniert sind, wenn sie in einer starken Außenverpackung verpackt sind.

Bem. *„Im Herstellungsland angewendete Vorschriften“ bedeuten im Herstellungsland oder im Verwendungsland anwendbare Vorschriften.“*

(Referenzdokument : ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/14)

SV 663 Einen neuen vierten Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut einfügen:

„– radioaktive Stoffe oder“.

(Referenzdokument : informelles Dokument INF.34)

Kapitel 5.5

5.5.3.1.5 Den letzten Satz streichen.

(Referenzdokument : ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/25)

B. Neue Änderungen

Kapitel 1.1

1.1.3.3 „der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge oder Wagen“ ändern in:

„der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge, Wagen oder mobilen Maschinen und Geräte gemäß Definition in Artikel 2 der Richtlinie 97/68/EG¹⁾“.

1) Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 059 vom 27. Februar 1998.

(Referenzdokument : ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/8 wie geändert)

Kapitel 1.2

1.2.1 In der Begriffsbestimmung für „**Schutzschuhe (oder Schutzstiefel)**“ „EN 346:1997“ ändern in: „EN ISO 20346:[2014]“.

(Referenzdokument : informelles Dokument INF.21/Rev.1)

1.2.1 Nach der Begriffsbestimmung von „**Schüttgut-Container**“ folgende Begriffsbestimmung einfügen:

„**Flexibler Schüttgut-Container**: Ein flexibler Container mit einem Fassungsraum von höchstens 15 m³, einschließlich Auskleidungen, angebrachte Handhabungseinrichtungen und Bedienungsausrüstung.“

1.2.1 Vor dieser neuen Begriffsbestimmung die Definition für „**Bedeckter Schüttgut-Container**“ und nach dieser neuen Begriffsbestimmung die Definition für „**Geschlossener Schüttgut-Container**“ aus Abschnitt 6.11.1 des ADR aufnehmen.

In alphabetischer Reihenfolge einfügen:

„**Bedeckter Schüttgut-Container**: siehe *Schüttgut-Container*.“

„**Flexibler Schüttgut-Container**: siehe *Schüttgut-Container*.“

„**Geschlossener Schüttgut-Container**: siehe *Schüttgut-Container*.“

(Referenzdokument : ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/3 wie geändert)

Kapitel 2.2

2.2.3.1.4 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.3.1.4 Viskose entzündbare flüssige Stoffe, wie Farben, Emailen, Lacke, Firnisse, Klebstoffe und Polituren, mit einem Flammpunkt unter 23 °C dürfen in Übereinstimmung mit den im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 32.3 vorgeschriebenen Verfahren der Verpackungsgruppe III zugeordnet werden, vorausgesetzt:

a) die Viskosität²⁾ und der Flammpunkt stimmen mit der folgenden Tabelle überein:

| Extrapolierte kinematische Viskosität ν (bei einer Schergeschwindigkeit nahe 0) mm ² /s bei 23 °C | Auslaufzeit t in Sekunden | Durchmesser der Auslaufdüse (mm) | Flammpunkt, geschlossener Tiegel (°C) |
|--|-----------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|
| $20 < \nu \leq 80$ | $20 < t \leq 60$ | 4 | über 17 |
| $80 < \nu \leq 135$ | $60 < t \leq 100$ | 4 | über 10 |
| $135 < \nu \leq 220$ | $20 < t \leq 32$ | 6 | über 5 |
| $220 < \nu \leq 300$ | $32 < t \leq 44$ | 6 | über -1 |
| $300 < \nu \leq 700$ | $44 < t \leq 100$ | 6 | über -5 |
| $700 < \nu$ | $100 < t$ | 6 | keine Begrenzung |

- b) bei der Lösungsmittel-Trennprüfung werden weniger als 3 % der Schicht des klaren Lösungsmittels abgetrennt;
- c) das Gemisch oder das eventuell abgetrennte Lösungsmittel entspricht nicht den Kriterien der Klasse 6.1 oder 8;
- d) die Stoffe werden in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 450 Litern verpackt.

Bem. Diese Vorschriften gelten auch für Gemische mit höchstens 20 % Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 % in der Trockenmasse. Gemische mit mehr als 20 %, aber höchstens 55 % Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 % in der Trockenmasse sind der UN-Nummer 2059 zugeordnet.

Gemische mit einem Flammpunkt unter 23 °C

- mit mehr als 55 % Nitrocellulose mit beliebigem Stickstoffgehalt oder
- mit höchstens 55 % Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 12,6 % in der Trockenmasse

sind Stoffe der Klasse 1 (UN-Nummer 0340 oder 0342) oder der Klasse 4.1 (UN-Nummer 2555, 2556 oder 2557).“

Die Fußnote 2) erhält folgenden Wortlaut:

„²⁾ Bestimmung der Viskosität: Wenn der betreffende Stoff sich nicht newtonisch verhält oder wenn die Auslaufbecher-Methode zur Bestimmung der Viskosität ungeeignet ist, muss ein Viskosimeter mit variabler Schergeschwindigkeit verwendet werden, um den Koeffizienten der dynamischen Viskosität des Stoffes bei 23 °C bei einer Anzahl von Schergeschwindigkeiten zu bestimmen. Die ermittelten Werte müssen in Abhängigkeit von den Schergeschwindigkeiten auf eine Schergeschwindigkeit 0 extrapoliert werden. Die auf diese Weise festgestellte dynamische Viskosität dividiert durch die Dichte ergibt die scheinbare kinematische Viskosität bei einer Schergeschwindigkeit nahe 0.“

(Referenzdokument : ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/20 wie geändert)

Kapitel 5.3

5.3.1.2 Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

(Referenzdokument : ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/18 wie geändert)

5.3.1.4.1 Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

(Referenzdokument : ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/18 wie geändert)

ECE/TRANS/WP.15/222/Add.1

Neue Änderungen

Kapitel 1.1

1.1.3.3 Der Text der Fußnote 1 erhält folgenden Wortlaut:

„¹⁾ Für die Begriffsbestimmung von «mobilen Maschinen und Geräten» siehe Absatz 2.7 der Gesamtresolution über den Fahrzeugbau (R.E.3) (Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.3 der Vereinten Nationen) oder Artikel 2 der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 059 vom 27. Februar 1998).“

1.1.3.7 Der Text vor dem Absatz a) erhält folgenden Wortlaut:

„1.1.3.7 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie

Die Vorschriften des ADN gelten nicht für Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie (z.B. Lithiumbatterien, elektrische Kondensatoren, asymmetrische Kondensatoren, Metallhydrid-Speichersysteme, Brennstoffzellen),“.

In den Absätzen a) und b) streichen: „Lithiumbatterien,“.

Kapitel 1.2

1.2.1 Nach der Begriffsbestimmung für „*Schüttgut-Container*“ die Definition für „*Bedeckter Schüttgut-Container*“ und die Definition für „*Geschlossener Schüttgut-Container*“ aus Abschnitt 6.11.1 des ADR aufnehmen.

In alphabetischer Reihenfolge einfügen:

„*Bedeckter Schüttgut-Container*: siehe *Schüttgut-Container*.“

„*Geschlossener Schüttgut-Container*: siehe *Schüttgut-Container*.“

1.2.1 Die Änderung bezüglich der Begriffsbestimmung „Tank“ betrifft nicht die deutsche Fassung.

Kapitel 1.8

1.8.3.9 Betrifft nicht die deutsche Fassung.

1.8.3.13 Den letzten Unterabsatz streichen.

Kapitel 2.2

2.2.3.1.1 Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

2.2.3.1.4 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.3.1.4 Viskose entzündbare flüssige Stoffe, wie Farben, Emailen, Lacke, Firnisse, Klebstoffe und Polituren, mit einem Flammpunkt unter 23 °C dürfen in Übereinstimmung mit den im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 32.3 vorgeschriebenen Verfahren der Verpackungsgruppe III zugeordnet werden, vorausgesetzt:

a) die Viskosität²⁾ und der Flammpunkt stimmen mit der folgenden Tabelle überein:

| Extrapolierte kinematische Viskosität ν (bei einer Schergeschwindigkeit nahe 0) mm ² /s bei 23 °C | Auslaufzeit t in Sekunden | Durchmesser der Auslaufdüse (mm) | Flammpunkt, geschlossener Tiegel (°C) |
|--|-----------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|
| $20 < \nu \leq 80$ | $20 < t \leq 60$ | 4 | über 17 |
| $80 < \nu \leq 135$ | $60 < t \leq 100$ | 4 | über 10 |
| $135 < \nu \leq 220$ | $20 < t \leq 32$ | 6 | über 5 |
| $220 < \nu \leq 300$ | $32 < t \leq 44$ | 6 | über -1 |
| $300 < \nu \leq 700$ | $44 < t \leq 100$ | 6 | über -5 |
| $700 < \nu$ | $100 < t$ | 6 | keine Begrenzung |

- b) bei der Lösungsmittel-Trennprüfung werden weniger als 3 % der Schicht des klaren Lösungsmittels abgetrennt;
- c) das Gemisch oder das eventuell abgetrennte Lösungsmittel entspricht nicht den Kriterien der Klasse 6.1 oder 8;
- d) die Stoffe werden in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 450 Litern verpackt.

Bem. Diese Vorschriften gelten auch für Gemische mit höchstens 20 % Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 % in der Trockenmasse. Gemische mit mehr als 20 %, aber höchstens 55 % Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 % in der Trockenmasse sind der UN-Nummer 2059 zugeordnet.

Gemische mit einem Flammpunkt unter 23 °C

- mit mehr als 55 % Nitrocellulose mit beliebigem Stickstoffgehalt oder
- mit höchstens 55 % Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 12,6 % in der Trockenmasse

sind Stoffe der Klasse 1 (UN-Nummer 0340 oder 0342) oder der Klasse 4.1 (UN-Nummer 2555, 2556 oder 2557).“

Die Fußnote 2) erhält folgenden Wortlaut:

„2) Bestimmung der Viskosität: Wenn der betreffende Stoff sich nicht newtonisch verhält oder wenn die Auslaufbecher-Methode zur Bestimmung der Viskosität ungeeignet ist, muss ein Viskosimeter mit variabler Schergeschwindigkeit verwendet werden, um den Koeffizienten der dynamischen Viskosität des Stoffes bei 23 °C bei einer Anzahl von Schergeschwindigkeiten zu bestimmen. Die ermittelten Werte müssen in Abhängigkeit von den Schergeschwindigkeiten auf eine Schergeschwindigkeit 0 extrapoliert werden. Die auf diese Weise festgestellte dynamische Viskosität dividiert durch die Dichte ergibt die scheinbare kinematische Viskosität bei einer Schergeschwindigkeit nahe 0.“

2.2.52.1.8 Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

2.2.9.1.10.1.3 Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

Kapitel 3.2, Tabelle A

Bei UN 1972, in Spalte (6), einfügen: „660“.

Kapitel 3.3

SV 660 Die Fußnote 6) erhält folgenden Wortlaut:

„⁶⁾ ECE-Regelung Nr. 110 (Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von:

I. speziellen Bauteilen von Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem komprimiertes Erdgas (CNG) und/oder verflüssigtes Erdgas (LNG) verwendet wird;

II. Fahrzeugen hinsichtlich des Einbaus spezieller Bauteile eines genehmigten Typs für die Verwendung von komprimiertem Erdgas (CNG) und/oder verflüssigtem Erdgas (LNG) in ihrem Antriebssystem).“

Kapitel 5.2

5.2.2.1.11.1 Den dritten Satz streichen („Jede Umverpackung mit radioaktiven Stoffen muss mit mindestens zwei Zetteln auf gegenüberliegenden Seiten auf der Außenseite der Umverpackung versehen sein.“).

Kapitel 5.3

5.3.1.2 Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

5.3.1.4.1 Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

Kapitel 5.4

5.4.3.4 Auf Seite 1 der schriftlichen Weisungen erhält der zweite Spiegelstrich folgenden Wortlaut:

„– Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen oder elektronische Zigaretten oder ähnliche Geräte verwenden und keine elektrische Ausrüstung einschalten;“.

ECE/TRANS/WP.15/222/Corr.1

Änderungen zu Dokument ECE/ADN/27:

1. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.3, SV 594

SV 594 erhält folgenden Wortlaut:

„**594** Folgende Gegenstände, die nach den im Herstellungsland angewendeten Vorschriften hergestellt und befüllt werden, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN:

a) UN 1044 Feuerlöscher, die mit einem Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung versehen sind, wenn:

- sie in einer starken Außenverpackung verpackt sind oder
- es sich um große Feuerlöscher handelt, die der Sondervorschrift für die Verpackung PP 91 der Verpackungsanweisung P 003 des Unterabschnitts 4.1.4.1 entsprechen;

b) UN 3164 Gegenstände unter pneumatischem oder hydraulischem Druck, die gegenüber der Beanspruchung durch den Innendruck des Gases aus Gründen der Kraftübertragung, ihrer Formsteifigkeit oder der Fertigungsnormen überdimensioniert sind, wenn sie in einer starken Außenverpackung verpackt sind.

Bem. „Im Herstellungsland angewendete Vorschriften“ bedeuten im Herstellungsland oder im Verwendungsland anwendbare Vorschriften “

2. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.3, neue SV 663, einen neuen vierten Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut einfügen:

„– radioaktive Stoffe oder“.

3. Änderung zu Teil 5, Kapitel 5.5, 5.5.3.1.5

Den letzten Satz streichen.
